



**Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte
der Gemeinde Obertraubling
(Obdachlosenunterkünftegebührensatzung-ObUGebS)**

Die Gemeinde Obertraubling erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Obertraubling werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Obdachlosenunterkunft. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Fälligkeit und Dauer der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühren sowie die Pauschale für die Nebenkosten werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. ab Tag der Einweisung anteilmäßig für den restlichen Monat im Voraus fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren und die Nebenkosten werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.
- (3) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung wird bei der Berechnung der Gebühren mitgerechnet. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Benutzungsgebühr / Nebenkostenpauschale

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Nutzungsfläche monatlich 6,00 € für die Kategorie der Unterkunft mit einfacher Ausstattung (gemeinsame Toilette/Waschbecken, Küchenblock, Heizung).
- (2) Die Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Strom (Licht, Herd, Heizung, Warmwasserboiler, sowie selbst eingebrachter elektrischer Gerätschaften) werden neben den Benutzungsgebühren erhoben. Das gleiche gilt für die Müllentsorgungsgebühren. Die Verbrauchserfassung erfolgt entsprechend über

die vorhandenen Verbrauchszähler. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch. Der Strom-, Wasser- und Abwasserverbrauch, sowie die Kosten für die Müllentsorgung und ggf. weiterer Nebenkosten werden mit einer monatlichen Pauschale von 40,00 € je Benutzer erhoben.

Sollte die erhobene Pauschale aufgrund übermäßigem Verbrauchs nicht ausreichend sein, so kann die Gemeinde die Pauschale entsprechend anheben.

Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. für Strom, Wasser, Kanal, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben. Auf § 5 Abs. 10 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Obertraubling wird Bezug genommen.

(3) Wenn ein Benutzer der Obdachlosenunterkunft eine eigene Wohnung gefunden hat, dennoch nicht aus der Unterkunft auszieht, so kann seine monatliche Benutzungsgebühr um 100 v. H. erhöht werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15. April 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Obertraubling vom 18. März 2010 außer Kraft.

Obertraubling, den 26. März 2019



Graß
Erster Bürgermeister